



# Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Haus- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad und die Saunalandschaft

## I. Allgemeines

1. Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Gäste, Besucher und sonstige Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Schwimmbades und der Saunalandschaft werden diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen anerkannt.
2. Sämtliche Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder allgemeinen Beschädigungen jeglicher Art haftet der Verursacher für den eingetretenen Schaden.
3. Die Benutzer des Schwimmbades und der Saunalandschaft haben alles zu unterlassen, was dem Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
4. Das Rauchen ist unzulässig. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Diese dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum der Cafeteria eingenommen werden.
5. Zerbrechliche Behältnisse, insbesondere Glas und Keramik, dürfen im Umkleide-, Sanitär- sowie Bade- und Saunabereich nicht benutzt werden.
6. Der Betreiber des Schwimmbades und der Saunalandschaft übt allen Benutzern gegenüber das Hausrecht aus. Gäste, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung des Schwimmbades und der Saunalandschaft ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Lieengelassene Sachen sind an der Kasse abzugeben. Sie werden bis zu vier Wochen aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist werden Wertfundsachen wie Uhren, Schmuck, Brillen etc. dem Fundbüro der Stadtverwaltung Isny übergeben, Badeutensilien wie Handtücher, Bademäntel, Badebekleidung etc. einem karitativen Zweck zugeführt.
8. Den Gästen ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder andere technische Geräte mitzubringen und diese zu benutzen. Ebenso ist es nicht gestattet, Bildaufzeichnungen zu machen, insbesondere zu filmen und zu fotografieren.

## II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungs- und Benutzungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. Die Geschäftsleitung kann die Benutzung des Schwimmbades und der Saunalandschaft oder Teilen davon aus betrieblichen Gründen jederzeit einschränken, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Minderung des Eintrittsgeldes entsteht. Dies gilt auch bei technisch bedingtem Ausfall einzelner Einrichtungen oder Anlagen.
3. Jeder Gast muss im Besitz eines gültigen Nachweises für die in Anspruch genommenen Leistungen sein. Dieser ist auf Verlangen den Mitarbeitern des Schwimmbades und der Saunalandschaft vorzuweisen. Bei Verlust ist ein Betrag von 5,- Euro zu hinterlegen, der bei Auffinden noch am selben Tag zurückerstattet wird. Bei Nichtauffinden des Nachweises wird dieser Betrag einbehalten.
4. Die Benutzung der Saunalandschaft ist nur mit einem zuvor an der Kasse erworbenen und am Hand- oder Fußgelenk befestigten Kontrollband gestattet.

5. Von der Benutzung des Schwimmbades und der Saunalandschaft sowie den angegliederten Einrichtungen sind ausgeschlossen: a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen b) Personen, die Tiere mit sich führen c) Personen, die unter ansteckenden Krankheiten leiden.
6. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist die Benutzung und der Aufenthalt in Schwimmbad und Saunalandschaft sowie den angegliederten Einrichtungen nur in Begleitung einer verantwortlichen Person gestattet.
7. Patienten der Rehaklinik Überrauch sowie deren Angehörige erhalten nur gegen Vorlage ihres persönlichen Therapiebuches bzw. ihrer Gästekarte und Eintragung in die Rapportliste ermäßigten Zugang zu Schwimmbad und Saunalandschaft.
8. Seminarteilnehmern der Rehaklinik Überrauch ist die vergünstigte Nutzung von Schwimmbad und Saunalandschaft nur nach persönlicher Eintragung in die Dokumentationsliste, gegebenenfalls in Verbindung mit einer gültigen Gästekarte, gestattet.
9. Die Gewährung von Sonderkonditionen ist nur bei Vorlage des hierzu erforderlichen Berechtigungsnachweises möglich.
10. Eintrittsausweise gelten nur am Tag der Lösung. Entgelte und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittsausweise oder Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.

### III. Haftung

1. Die Benutzung von Schwimmbad und Saunalandschaft sowie deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, diese Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt, Zufall und von den Gästen selbst verschuldete Unfälle haften weder der Betreiber noch die von ihm mit der Aufsicht beauftragten Personen. Dies gilt auch für sonstige Mängel, die trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden können.
2. Für Wertsachen, Bargeld und Vermögensschäden wird nicht gehaftet. Der Betreiber haftet ferner nicht für die Zerstörung, Beschädigung und das Abhandenkommen anderer, von den Besuchern mitgebrachter Gegenstände.
3. Die Benutzung der Stellplätze auf dem Gelände der Rehaklinik Überrauch erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nicht für Sach- oder Vermögensschäden an den auf den Stellplätzen der Rehaklinik Überrauch abgestellten Fahrzeugen.
4. Jede Haftung des Betreibers oder der Personen, die zu ihm in einem Auftrags-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Gästen bei der Benutzung der Einrichtungen zustoßen, ausgeschlossen.

### IV. Besondere Bestimmungen

1. Vergünstigte 10er-Karten sind personengebunden und können bei Benutzung auf maximal eine zusätzliche Begleitperson übertragen werden.
2. Als Familie im Sinne des Familientarifs gelten Eltern oder ein Elternteil mit leiblichen Kindern bis 14 Jahre. Familienkinder über 14 Jahre zahlen die regulären Eintrittspreise. Auf Verlangen sind die Voraussetzungen für den Familientarif mit dafür geeigneten Ausweisdokumenten zu belegen.
3. Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 12 Jahre ist die Benutzung des Schwimmbades und der Dampfgrotte nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Für den Aufenthalt in der Saunalandschaft gilt diese Regelung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Bei Benutzung des Schwimmbeckens, der Dampfgrotte und der Saunakabinen muss mindestens eine zweite volljährige Person dauerhaft anwesend sein.
5. Sämtliche Sauna- und Badeeinrichtungen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife und anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht erlaubt.
6. Nach der Verwendung von Salz- oder Honigpeelings ist eine gründliche Körperreinigung erforderlich.
7. Barfußgänge, Duschräume, Schwimm- und Saunabereich dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
8. Die Benutzung des Schwimmbades und der Dampfgrotte ist nur mit dafür geeigneter Badebekleidung gestattet.
9. Das Schwimmbecken darf nur über die hierfür vorgesehenen Abgänge betreten werden. Seitliches Einspringen sowie das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen ist nicht erlaubt.
10. Kampfsportarten, Ballspiele und das Werfen von Gegenständen sind unzulässig.
11. Das Waschen von Wäsche- oder Bekleidungsstücken, das Tönen und Färben von Haaren, das Maniküren und Pediküren ist, auch im Dusch- und Umkleidebereich, nicht gestattet.

#### V. Verlust von Wertfachschlüsseln

Für in Verlust geratene Wertfachschlüssel ist ein Betrag in Höhe von 10,-- Euro zu entrichten, um das Schloss aus Gründen der Sicherheit zu tauschen. Dieser Betrag wird grundsätzlich nicht zurückerstattet, außer der verloren gegangene Wertfachschlüssel wird noch am selben Tag während der vom Gast gelösten Nutzungszeit gefunden. In diesem Zusammenhang ist der Gast gehalten, den Betreiber sofort über den Verlust des Schlüssels zu informieren, um eventuellem Missbrauch vorzubeugen.

#### VI. Dampfgrotte und Sauna-Anlagen (Schwitzbäder)

Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer geeigneten Unterlage (z. B. Sitzauflage, Handtuch oder Bademantel) benutzt werden. Im Saunabereich dürfen keine eigenen Badeessenzen verwendet werden. In den besonders gekennzeichneten Ruhezonen dürfen Anwesende nicht belästigt oder gestört werden. In den Saunen und in der Dampfgrotte ist Ruhe zu bewahren.

#### VII. Schwimmhilfen

Die Verwendung von gebrauchstüblichen Schwimmhilfen ist grundsätzlich möglich. Bei Bedarf können beim Kassen- oder Aufsichtspersonal einzelne Schwimmhilfen gegen Hinterlegung eines Pfandbetrages in Höhe von 10,-- Euro entliehen werden.

#### VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Wangen im Allgäu.

#### IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Überruh, 1. Mai 2019